



4028 A
**Justiz-Ministerial-Blatt
für Hessen**

HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

55. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Januar 2003

Nr. 1

Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 2002 bei.

	Seite
Inhalt:	
Zahlungshinweis	2
Verordnungen	
Ausbildungsordnung für die Anwärterinnen und Anwärter des Justizwachtmeisterdienstes (JWAO)	2
Runderlasse	
Haftkostenbeitrag für das Kalenderjahr 2003 gemäß § 50 Abs. 2 in der Fassung des § 199 Abs. 2 Nr. 3 StVollzG	12
Zusätzliche Prüfung der Verwahrungsgeschäfte der Notarinnen und Notare, Vergütung für richterliche Notarprüferinnen und Notarprüfer für regelmäßige und zusätzliche Prüfungen	13
Justizstatistik; Änderung der Anordnung über die Zählkartenerhebung in Zivilsachen und in Familiensachen (ZP/F-Statistik)	15
Rundverfügungen der Präsidentin des Oberlandesgerichts	
Verlust eines Dienstsiegel	17
Bekanntmachungen der Präsidentin des Oberlandesgerichts	
Ergebnisse der Rechtspflegerprüfung in Hessen für das Jahr 2002	17
Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern	
Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main für das Haushaltsjahr 2003	18
Beitragsordnung der Notarkammer Kassel für das Jahr 2003	19
Rechtsprechung	
Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main – 9 E 1622/02(2) –	21
Personalmeldungen	26
Stellenausschreibungen	34
Buchbesprechungen	42

Gilt nicht für Kunden von Buchhandlungen!!!

Zahlungshinweis

Jahresbezugsgebühr Justiz-Ministerial-Blatt für das Land Hessen 2002

Bitte überweisen Sie die Jahresbezugsgebühr für 2003 in Höhe von 18,50 Euro im Voraus, spätestens jedoch bis zum 1. März 2003, unter Angabe des Überweisungsgrundes und der Adresse auf das Konto bei der Nassauischen Sparkasse Wiesbaden 100.002.590, BLZ 510.500.15 (Staatshauptkasse Hessen).

Für die ordnungsgemäße Verbuchung ist es unerlässlich, auf dem Überweisungsschein in dem Feld „Auftraggeberin oder Auftraggeber“ den Namen und die Adresse sowie die Kundennummer der Person anzugeben, die das JMBI. auch abonniert hat.

Eine persönlich ausgestellte Rechnung ergeht nicht.

Für Abonnenten, die die Jahresbezugsgebühr nicht bis spätestens 1. März 2003 eingezahlt haben, wird zukünftig eine Mahngebühr in Mindesthöhe der Portokosten erhoben.

Alle Abonnenten, die bisher noch keinen Gebrauch von der Möglichkeit des Einzugsverfahrens gemacht haben, werden gebeten ab 2003 daran teilzunehmen. Sie erleichtern nicht nur uns die Arbeit, sondern vermeiden von vornherein auch unangenehme Mahnungen und unnötigen Schriftverkehr.

Ein vorbereitetes Formular ist den ersten beiden Ausgaben des Justiz-Ministerial-Blattes beigelegt.

Die Redaktion

VERORDNUNGEN

Ausbildungsordnung für die Anwärterinnen und Anwärter des Justizwachmeisterdienstes (JWAO) vom 9. Dezember 2002. (2370/2 - AF 4 - 179/01)

– JMBI. 2003, S. 2 –

– Gült. Verz. Nr. 322 –

Aufgrund des § 17 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2002 (GVBl. I S. 698), wird im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes und der Landespersonalkommission verordnet:

§ 1

Einstellungsvoraussetzungen

In den Vorbereitungsdienst für den Justizwachtmeisterdienst können Bewerberinnen und Bewerber eingestellt werden, die

1. die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis nach dem Hessischen Beamtengesetz erfüllen,
2. die Hauptschule mit Erfolg besucht haben oder einen entsprechenden Bildungsstand nachweisen,
3. die für den Justizwachtmeisterdienst erforderliche gesundheitliche Eignung, als schwerbehinderte Menschen das für das Justizwachtmeisteramt erforderliche Mindestmaß an körperlicher Eignung besitzen,
4. mindestens achtzehn Jahre und höchstens vierzig Jahre alt sind oder für die eine Ausnahme nach dem Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung vom 9. April 2002 (BGBl. I S. 1258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), gilt.

§ 2

Bewerbungen

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber werden durch Stellenausschreibung ermittelt.
- (2) Die Bewerbung ist an die Leiterin oder den Leiter der Justizbehörde zu richten, bei der die Stelle ausgeschrieben ist.
- (3) Der Bewerbung sollen beigefügt werden:
 1. ein Lebenslauf,
 2. ein Lichtbild aus neuester Zeit,
 3. Zeugnisse und Unterlagen, durch die die Voraussetzungen des § 1 Nr. 2 nachgewiesen werden,
 4. Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung,
 5. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls welche Schulden die Bewerberin oder der Bewerber hat,
 6. eine Erklärung darüber, ob gegen sie oder ihn wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist.

Bewerberinnen und Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen:

7. die Geburtsurkunde, gegebenenfalls Heiratsurkunde sowie die Geburtsurkunden der Kinder,
8. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
9. ein zur Vorlage bei einer Behörde ausgestelltes Führungszeugnis.

§ 3

Einstellung

Über die Einstellung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts nach Vorlage der Bewerbungsunterlagen durch die im § 2 Abs. 2 bezeichnete Justizbehörde.

§ 4

Ziel des Vorbereitungsdienstes

Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, Beamtinnen und Beamte heranzubilden, die sich ihren Aufgaben verpflichtet fühlen und die erforderlichen fachlichen und allgemeinen Kenntnisse besitzen.

§ 5

Ernennung, Anwärterbezüge

Die Bewerberinnen und Bewerber werden zur "Justizoberwachtmeisteranwärterin" oder zum "Justizoberwachtmeisteranwärter" ernannt und in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen.

Die Anwärterinnen und Anwärter erhalten während des Vorbereitungsdienstes Anwärterbezüge nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

§ 6

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert sechs Monate. Er gliedert sich in

1. die praktische Ausbildung,
2. einen mindestens sechswöchigen Lehrgang.

(2) Über die Anrechnung einer förderlichen Tätigkeit auf den Vorbereitungsdienst und über eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts nach Maßgabe der Hessischen Laufbahnverordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562).

§ 7

Ausbildungsbehörde, Ausbildungsleiterin und -leiter

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts überwacht die Ausbildung, bestimmt das Gericht, bei dem oder – im Benehmen mit der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt – die Staatsanwaltschaft, bei der die Anwärtlerin oder der Anwärter ausgebildet wird (Ausbildungsbehörde), richtet den Lehrgang (§ 6 Abs. 1 Nr. 2) ein und bestellt für die Dauer des Lehrgangs eine Lehrgangleiterin oder einen Lehrgangleiter.

(2) Die Ausbildungsbehörde bestellt eine Ausbildungsleiterin oder einen Ausbildungsleiter.

§ 8

Praktische Ausbildung

(1) In der praktischen Ausbildung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1) sollen die Anwärtlerinnen und Anwärter mit dem in Anlage 1 aufgeführten Lehrstoff und mit den übrigen in ihr späteres Arbeitsgebiet fallenden Aufgaben vertraut gemacht werden.

(2) Die Anwärtlerinnen und Anwärter sind an den laufenden Arbeiten des Justizwachtmeisterdienstes zu beteiligen; jedoch sollen ihnen nur solche Aufgaben übertragen werden, die einer möglichst vielseitigen Ausbildung förderlich sind. Die alleinige Vorführung von Gefangenen durch Anwärtlerinnen und Anwärter ist nicht zulässig.

(3) Während der praktischen Ausbildung sind monatlich zwei schriftliche Arbeiten anzufertigen. Die Themen sind dem Aufgabenbereich des Justizwachtmeisterdienstes zu entnehmen. Die Arbeiten werden von der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter gestellt, bewertet, mit der Anwärtlerin oder dem Anwärter besprochen und in einem gesonderten Aufgabenheft aufbewahrt.

(4) Während der praktischen Ausbildung sollen die Anwärtlerinnen und Anwärter zwei Wochen bei einem großen Landgericht hospitieren, um sich mit den besonderen Aufgaben und Anforderungen, die dort insbesondere im Sitzungs-, Vorführungs-, Sicherheits- und Ordnungsdienst an Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister gestellt werden, vertraut zu machen. Ist ein solches Landgericht bereits Ausbildungsbehörde, entfällt die Hospitation. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts entscheidet über weitere Ausnahmen im Einzelfall und regelt Inhalt und Ablauf der Hospitation. Für den Zeitraum der Hospitation ist über die Anwärtlerin oder den Anwärter ein kurzer Befähigungsbericht entsprechend dem Muster der Anlage 4 zu § 11 Abs. 1 zu erstellen. Dieser ist der Anwärtlerin oder dem Anwärter zur Kenntnis zu geben, auf Wunsch zu erörtern und der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsbehörde zu übersenden.

(5) Die Anwärterinnen und Anwärter haben – auch für den Zeitraum der Hospitation – einen Beschäftigungsnachweis nach Anlage 3 zu führen, der monatlich der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter und bei Abschluss der Ausbildung der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsbehörde vorzulegen ist.

§ 9

Lehrgang

(1) Im Lehrgang (§ 6 Abs. 1 Nr. 2) soll der in Anlage 2 angegebene Lehrstoff vermittelt werden. Während des Lehrgangs sind zwei schriftliche Aufsichtsarbeiten von jeweils 90minütiger Bearbeitungsdauer anzufertigen, deren Themen den Lehrgebieten 4, 5, 7 und 8 sowie 6 und 11 der Anlage 2 zu entnehmen sind.

(2) Nach Beendigung des Lehrgangs erstellt die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter für jede Anwärterin und jeden Anwärter eine Gesamtbeurteilung, aus der hervorgeht, ob und mit welchem Erfolg der Lehrgang besucht worden ist. Die Gesamtbeurteilung ist der Anwärterin oder dem Anwärter zur Kenntnis zu geben und der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts in zweifacher Ausfertigung nebst den von der Anwärterin oder dem Anwärter angefertigten Aufsichtsarbeiten zu übersenden. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts übersendet der Ausbildungsbehörde eine Ausfertigung der Gesamtbeurteilung.

§ 10

Bewertung der Leistungen

Für die Bewertung der Leistungen im Vorbereitungsdienst gilt § 10 Abs. 3 der Hessischen Laufbahnverordnung.

§ 11

Befähigungsbericht, Abschluss des Vorbereitungsdienstes

(1) Nach Beendigung der Ausbildung berichtet die Ausbildungsbehörde der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts unter Beifügung eines Befähigungsberichtes (Anlage 4), des Beschäftigungsnachweises (Anlage 3), des Aufgabenheftes (§ 8 Abs. 3) und der Personalakten, ob das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreicht ist und mit welcher Gesamtnote die Leistungen beurteilt werden. In den Befähigungsbericht sind die Gesamtbeurteilung (§ 9 Abs. 2) und die praktische Ausbildung

(§ 8) einzubeziehen. Der Befähigungsbericht und die Gesamtnote sind der Anwärterin oder dem Anwärter zur Kenntnis zu geben.

(2) Sind die Leistungen in der Gesamtnote mindestens mit „ausreichend“ beurteilt, hat die Anwärterin oder der Anwärter die Befähigung für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes erworben.

(3) Sind die Leistungen in der Gesamtnote mit „mangelhaft“ oder schlechter beurteilt, so kann die Anwärterin oder der Anwärter die Befähigung nach einem weiteren Vorbereitungsdienst von längstens sechs Monaten erwerben. Führt auch die weitere Ausbildung nicht zum erfolgreichen Abschluss des Vorbereitungsdienstes, so ist die Anwärterin oder der Anwärter aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen. Die nähere Entscheidung trifft die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts.

§ 12

Erwerb der Befähigung in besonderen Fällen

Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts kann Bediensteten, denen Vordienstzeiten für die Dauer von vollen sechs Monaten als Vorbereitungsdienst oder auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind (§ 24 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes, § 8 Abs. 4, 5 der Hessischen Laufbahnverordnung), die Befähigung für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes zuerkennen, wenn sie mit Erfolg an dem Lehrgang (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, § 9) teilgenommen haben. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 13

In-Kraft-Treten

(1) Die Ausbildungsordnung für die Anwärter des einfachen Justizdienstes vom 8. Juni 1970 (JMBl. S. 485, StAnz. S. 1408) wird aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Wiesbaden, den 9. Dezember 2002

Der Hessische Minister der Justiz
Dr. Wagner

Ausbildungsstoff für die praktische Ausbildung

1. Allgemeine Einführung in die Aufgaben des Justizwachtmeisterdienstes;
2. Sitzungs-, Vorführungs-, Sicherheits- und Ordnungsdienst;
3. Waffengebrauch;
4. die wichtigsten Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Post AG für den Brief- und Frachtdienst im Inland und Ausland;
5. Zustellung von Schriftstücken;
6. Beförderung von Geldern und Wertsachen;
7. Postabfertigung, Postannahmestelle, Einschreibesendungen;
8. öffentliche Aushänge;
9. Behandlung von Überführungsstücken und von Fundsachen;
10. Grundzüge des Registraturdienstes und der Aktenaussonderung;
11. Materialverwaltung.

Ausbildungsstoff für den Lehrgang

1. Funktion und Aufgaben der Justizverwaltung;
2. Sitzungs-, Vorführungs-, Sicherheits- und Ordnungsdienst, Mittel und Anwendung des unmittelbaren Zwangs, Grundsatz der Verhältnismäßigkeit;
3. psychologische Schulung im Umgang mit Vorzuführenden und Rechtsuchenden, Konfliktvermeidungsstrategien, Zusammenarbeit im Dienstbetrieb (gemeinsame Bewältigung von Konfliktsituationen, Kommunikation, Kooperation);
4. die wichtigsten Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Post AG für den Brief- und Frachtdienst im Inland und Ausland, Beförderung von Geld- und Wertsachen (ggf. Besuch der Landeszentralbank), Postabfertigung, Postannahmestelle, Einschreibesendungen, Behandlung von Überführungsstücken und Fundsachen;
5. Zustellung von Schriftstücken, Grundzüge des Registraturdienstes und der Aktenaussonderung;
6. Aufgaben des Innendienstes;
7. Aufgaben des allgemeinen Vollzugsdienstes im Strafvollzug, im Vollzug von Freizeit- und Kurzarrest und des Vollziehungsdienstes bei den übrigen Justizbehörden;
8. Übersicht über Übertragungsmöglichkeiten von besonderen Geschäften;
9. Einführung in die wichtigsten Bestimmungen des Grundgesetzes und der Hessischen Verfassung, Aufbau und Aufgaben der Landes- und Kommunalverwaltung;
10. Überblick über die wichtigsten Bestimmungen des Beamtenrechts (Hessisches Beamtengesetz, Hessische Beihilfenverordnung, Hessisches Reisekostengesetz, Hessische Trennungsgeldverordnung);
11. Aufbau und Aufgaben der Gerichte und Staatsanwaltschaften (streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit), Geschäftsgang bei den Justizbehörden;
12. Einblick in den Justizvollzugsdienst, Umgang mit Gefangenen, Durchsuchung, Kontrolle und andere Sicherungsmaßnahmen;
13. waffenlose Selbstverteidigung und Anwendung von Hieb Waffen, Vermittlung von Fesselungstechniken;
14. Erste Hilfe bei Unfällen (mit Erste-Hilfe-Prüfung);
15. Informationen über gesundheitliche Risiken und Maßnahmen zur Vorbeugung.

Beschäftigungsnachweis

der/des.....

Lfd. Nr.	Dauer von ... bis ...	Ausbildungs- behörde,	Kurze Darstellung der Beschäftigung	Sichtvermerke *)
1	2	3	4	5

*) Sichtvermerke der ausbildenden Beamtin/des ausbildenden Beamten sowie – monatlich – der Ausbildungsleiterin/des Ausbildungsleiters

Amtsgericht
Staatsanwaltschaft

, den

Befähigungsbericht

für die Justizoberwachtmeisteranwärterin/den Justizoberwachtmeisteranwärter
für die Zeit ihrer/seiner Ausbildung bei dem Amtsgericht / der Staatsanwaltschaft
vom _____ bis zum _____
Dienstversäumnis (Krankheit, Urlaub, sonstige Gründe)
vom _____ bis zum _____ Grund:

1. Leistungsbild

- a) Auffassungsgabe
- b) Mündliche Ausdrucksfähigkeit
- c) Schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- d) Arbeitssorgfalt
- e) Arbeitstempo
- f) Umfang der Fachkenntnisse
- g) Berufliches Interesse
- h) Allgemeines Bildungsstreben

2. Persönlichkeitsbild

- a) Pflichtbewusstsein
- b) Dienstliche Führung
- c) Außerdienstliche Führung

3. Ist das Ziel der Ausbildung erreicht?

Falls nein, Angabe der Gründe und Mängel.
Es bestehen noch folgende Lücken:

4. Besondere Umstände, die bei der Gesamtbeurteilung zu berücksichtigen sind:

5. Zusammenfassendes Urteil

(ggf. ergänzende Angaben über besondere Befähigung oder Mängel, bemerkenswerte Wesenseigenschaften)

Kenntnis genommen:

(Unterschrift)

RUNDERLASSE

Nr. 1 Haftkostenbeitrag für das Kalenderjahr 2003 gemäß § 50 Abs. 2 in der Fassung des § 199 Abs. 2 Nr. 3 StVollzG. RdErl. d. MdJ vom 4. 12. 2002 (4515 - IV/3 - 311/01) – JMBl. 2003, S. 12 –

I.

Das Bundesministerium der Justiz hat mit Bekanntmachung vom 4. Oktober 2002 die Festsetzung der Haftkostenbeiträge für das Kalenderjahr 2003 im Bundesanzeiger Nummer 192/02 (S. 23 570) wie folgt bekannt gegeben:

Auf Grund des § 50 Abs. 2 in der Fassung des § 199 Abs. 2 Nr. 3 des Strafvollzugsgesetzes wird der Betrag der gemäß § 17 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bewerteten Sachbezüge für das Kalenderjahr 2003 wie folgt festgestellt und bekannt gegeben:

Für das Gebiet der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein:

1. Für Gefangene bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für Auszubildende:

für Unterkunft

bei Einzelunterbringung	130,65 Euro
bei Belegung mit zwei Gefangenen	55,99 Euro
bei Belegung mit drei Gefangenen	37,33 Euro
bei Belegung mit mehr als drei Gefangenen	18,66 Euro

2. Für alle übrigen Gefangenen:

für Unterkunft

bei Einzelunterbringung	158,65 Euro
bei Belegung mit zwei Gefangenen	83,99 Euro
bei Belegung mit drei Gefangenen	65,33 Euro
bei Belegung mit mehr als drei Gefangenen	46,66 Euro

für Verpflegung:

Frühstück	42,10 Euro
Mittagessen	75,25 Euro
Abendessen	75,25 Euro.

Alle Beträge beziehen sich jeweils auf einen Monat. Für kürzere Zeiträume ist für jeden Tag ein Dreißigstel der aufgeführten Beträge zu Grunde zu legen.

II.

Für die im Jugendvollzug befindlichen Freigängerinnen und Freigänger gilt die vorstehende Festsetzung entsprechend.

Nr. 2 Zusätzliche Prüfung der Verwahrungsgeschäfte der Notarinnen und Notare, Vergütung für richterliche Notarprüferinnen und Notarprüfer für regelmäßige und zusätzliche Prüfungen. RdErl. d. MdJ v. 9. 12. 2002 (3831 - II/8 - 115/02)
– JMBL 2003, S. 13 – – Gült-Verz.Nr. 22, 27, 3237 –

I.

Nach § 32 Abs. 1 der Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot) in der Fassung vom 12. Dezember 2000 (JMBL 2001 S. 7) ist die Amtsführung der Notarinnen und Notare in der Regel in Abständen von vier Jahren zu prüfen.

Nach Anhörung der hessischen Notarkammern wird daher folgendes bestimmt:

1. Unbeschadet der regulären und außerordentlichen Prüfungen nach § 32 Abs. 1 DONot sind die von den Notarinnen und Notaren betriebenen Verwahrungsgeschäfte zusätzlich zu prüfen. Gegenstand dieser Prüfung ist die vorschriftsgemäße Verwahrung der von den Beteiligten übergebenen Wertgegenstände (Geld, Wertpapiere, Kostbarkeiten, § 23 BNotO) sowie die ordnungsgemäße Führung und Aufbewahrung der dazugehörigen Bücher und Akten. Als Prüfungszeitraum ist der Zeitraum zurück bis zur letzten regulären Prüfung oder bis zur letzten zusätzlichen Prüfung der Verwahrungsgeschäfte anzusehen.
2. Die Notarinnen und Notare, deren Verwahrungsgeschäfte geprüft werden sollen, werden durch das Los bestimmt. Pro Kalenderjahr werden 15 % der in einem Landgerichtsbezirk zugelassenen Notarinnen und Notare für die Prüfung ausgelost. Bei der Auslosung werden auch jene Notarinnen und Notare berücksichtigt, deren Verwahrungsgeschäfte bereits in den vorausgegangenen Jahren nach diesem Erlass zusätzlich geprüft worden sind.

Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts wird die Befugnis eingeräumt, nach pflichtgemäßem Ermessen von der zusätzlichen Prüfung ausnahmsweise abzusehen, wenn die letzte reguläre oder eine Prüfung nach diesem Erlass nicht mehr als sechs Monate vor dem Auslosungstermin stattgefunden und keine oder nur geringfügige Beanstandungen ergeben hat.

Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so ist eine Ersatzauslosung zur Auffüllung der Quote durchzuführen.

3. Die Auslosung erfolgt im Januar eines jeden Jahres durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts. Die Namen der für eine zusätzliche Prüfung ausgelosten Notarinnen und Notare sind in eine Liste einzutragen, die als VS-Sache (VS – Nur für den Dienstgebrauch) zu behandeln ist.
Über das Auslosungsverfahren ist ein Protokoll zu erstellen, das von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts zu unterzeichnen und zu den Generalakten zu nehmen ist.
4. Die bevorstehende Prüfung soll der betroffenen Notarin oder dem betroffenen Notar zuvor telefonisch angekündigt werden. Zwischen der Ankündigung und der Prüfung dürfen nicht mehr als 24 Stunden liegen. Notarinnen und Notare, die bei der Prüfung nicht selbst anwesend sein können, haben dafür zu sorgen, dass zu dem von der Aufsichtsbehörde bestimmten Prüfungstermin eine Person zur Verfügung steht, die in der Lage ist, die erforderlichen Akten, Verzeichnisse und Bücher vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.
5. § 32 Abs. 2, 3 DONot gilt entsprechend.
6. Sind Richterinnen und Richter als Notarprüferinnen und Notarprüfer tätig (§ 32 Abs. 2 DONot) und für diese Tätigkeit im Hauptamt nicht entlastet, erhalten sie eine Nebenamtsvergütung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
 - a) Die Vergütung beträgt 100,- Euro für eine – regelmäßig oder aufgrund besonderer Umstände erfolgende – Geschäftsprüfung (§ 93 Abs. 1 BNotO, § 32 DONot), für eine vorgenommene zusätzliche Prüfung der Verwahrungsgeschäfte 50,- Euro. Bezieht sich eine Sonderprüfung nur auf einzelne Punkte und erfordert sie deshalb einen deutlich geringeren Aufwand als eine umfassende Geschäftsprüfung, sind ebenfalls nur 50,- Euro zu vergüten.
 - b) Die Vergütung ist steuerpflichtig. Sie wird von den Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte halbjährlich abgerechnet und ist bei der Haushaltsstelle 05 04 – 427 62 zu buchen.

II.

Der Runderlass vom 19. Februar 1992 (JMBl. S. 120) über die zusätzliche Prüfung der Verwahrungsgeschäfte der Notarinnen und Notare, geändert durch Runderlass vom 9. Juli 1997 (JMBl. S. 613), und der Runderlass vom 29. Juli 1998 (JMBl. S. 772) über die Vergütung für richterliche Notarprüferinnen und Notarprüfer werden aufgehoben.

III.

Dieser Runderlass tritt am 2. Januar 2003 in Kraft. Die Vergütungsregelung nach Abschnitt I Nr. 6 ist für die Prüfungen anzuwenden, die nach diesem Zeitpunkt stattfinden.

I.

Die bundeseinheitlich geregelte Anordnung über die Zählkartenerhebung in Zivilsachen und in Familiensachen (ZP/F-Statistik) vom 13. November 2002 (JMBL. S. 599), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt M der Zählkarte für Familiensachen vor dem Amtsgericht – Anlage 2 – wird wie folgt geändert:
 - a) Die Position 1.2 erhält folgende Fassung:
„1.2 nach § 1565 Abs. 1 BGB (nach einjähriger Trennung) “.
 - b) Die Position 1.3 entfällt.
2. Abschnitt M der Zählkarte für rechtskräftige Urteile in Ehesachen (die nicht in 1. Instanz rechtskräftig wurden) – Anlage 3 – wird wie folgt geändert:
 - a) Die Position 1.2 erhält folgende Fassung:
„1.2 nach § 1565 Abs. 1 BGB (nach einjähriger Trennung) “.
 - b) Die Position 1.3 entfällt.
3. Abschnitt H der Zählkarte für Familiensachen vor dem Oberlandesgericht – Berufungen und Beschwerden gegen Endentscheidungen – Anlage 7 – wird wie folgt geändert:
 - a) Als Buchst. I wird eingefügt:
„I) Unterbringung eines Kindes gem. § 1631 b BGB “.
 - b) Der bisherige Buchst. I wird Buchst. m.
4. Abschnitt G der Zählkarte für Familiensachen vor dem Oberlandesgericht – Sonstige Beschwerden – Anlage 8 – wird wie folgt geändert:
 - a) Buchst. d wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Buchst. e bis g werden die Buchst. d bis f.
5. In Anlage 10 Abschnitt II (Erläuterungen zur Zählkarte für Familiensachen vor dem Amtsgericht) wird die Erläuterung Zu M 1.2 und M 1.3 gestrichen.
6. Die Anlage 15 (Erläuterungen zur Zählkarte für Familiensachen vor dem Oberlandesgericht – Berufungsverfahren und Beschwerden gegen Endentscheidungen –) wird in Abschnitt II wie folgt geändert:
 - a) Die Erläuterung Zu Ha bis k wird die Erläuterung Zu Ha bis l, im ersten Satz erhält der Klammerzusatz die Fassung „(Position a bis l)“.
 - b) Die Erläuterung Zu Hl wird die Erläuterung Zu Hm.

- c) In der Erläuterung Zu K erhält der erste Klammerzusatz die Fassung „(vgl. Erläuterung zu Hm)“.
- d) In der Erläuterung Zu M 4 erhält der erste Klammerzusatz die Fassung „(vgl. Erläuterung zu Hm)“.
7. Die Anlage 16 (Erläuterung zur Zählkarte für Familiensachen vor dem Oberlandesgericht – Sonstige Beschwerden –) wird wie folgt geändert:
- a) In Abschnitt I. Allgemeines Nr. 1 erhält der erste Klammerzusatz die Fassung „(Abschnitt Ga bis f)“.
- b) In Abschnitt II. Erläuterung Zu G erhält der Klammerzusatz die Fassung „(Positionen a bis f)“.
- c) In Abschnitt II. Erläuterung Zu Ga wird im zweiten Satz die Buchstabenfolge „Hl“ durch „Hm“ ersetzt.
8. Abschnitt E der Monatsübersicht über Familiensachen vor dem Amtsgericht - Anlage 18 - wird wie folgt geändert:
- a) Buchst. b wird wie folgt gefasst:
- „b) Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz
- aa) Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung gem. § 1 GewSchG

				17
--	--	--	--	----
- bb) Wohnungsüberlassung gem. § 2 GewSchG

				18
--	--	--	--	----

“.
- b) Die bisherigen Buchst. b und c werden zu den Buchst. c und d.
- c) Als Buchst. e und f werden eingefügt:
- „e) Rechtshilfeersuchen an das Amtsgericht
- aa) Zuständigkeit des Richters

				19
--	--	--	--	----
- bb) Zuständigkeit des Rechtspflegers

				20
--	--	--	--	----
- „f) Rechtshilfeersuchen an die Geschäftsstelle

				21
--	--	--	--	----

“.
9. In Anlage 22 (Erläuterungen zu Monatsübersichten über Zivilsachen und über Familiensachen der Anlagen 17 - 21) wird in Abschnitt 5. Zu Anlage 18 der zweite Halbsatz wie folgt gefasst:
- „sind in Abschnitt E bei den Positionen a bis c zu erfassen.“

II.

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft. Die Änderungen sind in den Sonderdruck der Anordnung (Stand: 1. Januar 2002) in geeigneter Weise einzufügen.

RUNDVERFÜGUNGEN DER
PRÄSIDENTIN DES OBERLANDESGERICHTS

Verlust eines Dienstsiegels. RdVfg. d. Präs.:in d. OLG vom 21. 11. 2002
(5413 E - II/1 - 3499/02) – JMBl. 2003, S. 17 –

Das Dienstsiegel (Farbdruckstempel) mit der Umschrift „Amtsgericht Hanau“ mit dem Landeswappen und der Kennziffer 139 ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 29. Oktober 2002 für ungültig erklärt.

BEKANNTMACHUNGEN DER
PRÄSIDENTIN DES OBERLANDESGERICHTS

Ergebnisse der Rechtspflegeprüfung in Hessen für das Jahr 2002. Bek. d. Präs.:in d.
OLG v. 19. November 2002 (120 E - II/1 - 3281/02) – JMBl. 2003, S. 17 –

Im Jahr 2002 wurden insgesamt 35 Kandidatinnen/Kandidaten geprüft, davon

a) aus Hessen (insgesamt 22)

- 16 Rechtspflegeranwärterinnen
- 4 Rechtspflegeranwärter
- 1 Aufstiegsbeamtin
- 1 Beamtin des Landesarbeitsgerichts

b) aus Thüringen (insgesamt 12)

- 6 Rechtspflegeranwärterinnen
- 6 Rechtspflegeranwärter

Es haben
bestanden mit den Abschlussnoten

	<u>aus Hessen</u>	<u>aus Thüringen</u>	<u>insgesamt</u>
Sehr gut	—	—	—
Gut	2 5,71%	5 14,30%	7 20,01%
Befriedigend	16* 45,75%	5 14,30%	21 60,05%
Ausreichend	5 14,30%	2 05,71%	7 20,01%
Zusammen	23 65,76%	12 34,31%	35 100,07%

* In den Zahlen für das Land Hessen ist eine Rechtspflegeranwärterin, die zur Ausbildung für die Arbeitsgerichtsbarkeit aus dem Geschäftsbereich des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts abgeordnet wurde, enthalten.

VERÖFFENTLICHUNGEN DER
RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN

Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main für das Haushaltsjahr 2003.

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main hat am 1. November 2002 folgende Beitragsordnung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

Beitragsordnung 2003

- a) Der von jedem Mitglied zu zahlende Beitrag für das Geschäftsjahr 2003 beträgt 225,00 EUR. Der anteilig zu entrichtende Monatsbeitrag beträgt (aufgerundet) 18,80 EUR. Der Beitrag ist bis spätestens 30. April 2003 zu zahlen. Wird der Beitrag nicht bis zum 30. April 2003 gezahlt, wird ein Zuschlag in Höhe von 10% des Beitrages erhoben. Der Zuschlag entfällt für Mitglieder, die im Geschäftsjahr erstmals beitragspflichtig werden.
- b) Während des Geschäftsjahres neu zugelassene oder ausscheidende Mitglieder entrichten den Beitrag anteilig, und zwar die neu zugelassenen von dem 1. des auf die Zulassung folgenden Monats an, die ausgeschiedenen bis zum Ende des Monats, in dem die Löschung erfolgt.
- c) Der Schatzmeister kann auf Antrag im Einzelfall aus Billigkeitsgründen den von der Kammerversammlung beschlossenen Beitrag ganz oder teilweise ermäßigen oder erlassen. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres (Ausschlussfrist) zu stellen und zu begründen.
- d) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Gestattung von Fachanwaltsbezeichnungen sind mit Antragstellung 256,00 EUR als Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen.
- e) Gebühren in Anwaltssachen werden nach §§ 192 - 194 BRAO, § 39 EuRAG erhoben. Abweichend von der gesetzlichen Regelung wird die Höhe der Gebühren nach § 224 a IV BRAO für die Zulassung wie folgt festgesetzt:
Zulassung eines Einzelmitglieds 160,00 EUR,
Zulassung eines ausländischen Mitglieds 150,00 EUR,
Zulassung einer Zweigstelle einer Rechtsanwalts-Gesellschaft 250,00 EUR.

Die Gebühr ist mit Antragstellung fällig.

Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main
Knopp
Präsident

Vorstehende Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main für das Jahr 2003, beschlossen durch die Kammerversammlung am 1. November 2002, wird hiermit ausgefertigt

Frankfurt am Main, den 18. November 2002

Knopp
Präsident

Die Kammerversammlung der Notarkammer Kassel hat am 30. Oktober 2002 nachstehende Beitragsordnung beschlossen:

BEITRAGSORDNUNG der Notarkammer Kassel für das Jahr 2003

§ 1

Jedes Mitglied der Notarkammer zahlt einen Jahresbeitrag von

1.700,00 EUR

Dieser setzt sich wie folgt zusammen

a) Beitrag zur Notarkammer Kassel	140,00 EUR
b) Vertrauensschadenversicherung und Versicherungssteuer (16%)	820,00 EUR
c) Beitrag zur Bundesnotarkammer	140,00 EUR
d) Gruppenanschlussversicherung und Versicherungssteuer (16%)	348,00 EUR
e) Beitrag Notarinstitut	190,00 EUR
f) Beitrag zum Vertrauensschadenfonds	52,00 EUR
g) Beitrag zur ARGE	10,00 EUR
	<u>1.700,00 EUR</u>

Der Jahresbeitrag ist am 1. Februar 2003 fällig.

§ 2

Jeder im Jahr 2003 neu bestellte Notar ist verpflichtet, zusätzlich zu den laufenden Beiträgen einen Betrag von 1.309,00 EUR zu zahlen, der einer Rücklage für weitere Forderungen zum Vertrauensschadenfonds zugeführt wird und der der Leistung der bereits bestellten Notare zum Vertrauensschadenfonds entspricht.

Der Betrag ist fällig.

Das Präsidium wird ermächtigt, auf Antrag Stundung oder Teilzahlung dieses Betrages zu gewähren, längstens auf die Dauer von 12 Monaten.

Stellt der Vorstand der Notarkammer Kassel die Beitragspflicht eines Kammermitgliedes nach Ziffer 30 der Satzung fest, so ist der Betrag von 13,00 EUR x der Zahl der Kammermitglieder – höchstens 7.670,00 EUR – Teil des Betrages des zur Zahlung verpflichteten Notars.

§ 3

Die während des Geschäftsjahres (1. Januar – 31. Dezember 2003) bestellten oder entlassenen bzw. gelöschten Notare entrichten den Beitrag zur Notarkammer anteilig. Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten des auf die Bestellung folgenden Monats und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Amt erlischt (§ 47 BNotO).

Die Beitragspflicht zur Vertrauensschadenversicherung – § 1 b) – gilt nur für diejenigen Notare, die am 1. April 2003 der Notarkammer angehören.

Zur Zahlung des Betrages zur Bundesnotarkammer – § 1 c) – und zur Gruppenanschlussversicherung – § 1 d) – sind nur diejenigen Notare verpflichtet, die am 1. Januar 2003 der Notarkammer angehören.

§ 4

Geht der Jahresbeitrag nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit ein, wird ein Zuschlag von 10,00 EUR je Mahnung erhoben. Bleibt eine Mahnung erfolglos, so wird der geschuldete Betrag nach § 73 BNotO eingezogen.

Notarkammer Kassel
(Nottelmann)
Präsident

Vorstehende Beitragsordnung für das Jahr 2003 der Notarkammer Kassel wird hiermit ausgefertigt.

Kassel, den 26. November 2002

(Nottelmann)
Präsident

RECHTSPRECHUNG

Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 20. August 2002
– 9 E 1622/02(2) – (rechtskräftig)

URTEIL

Im Namen des Volkes

In dem Verwaltungsstreitverfahren

- 1.
- 2.
- 3.
- 4
- 5.
- 6.

Klägerinnen,

gegen

Die Deka Bank, Deutsche Girozentrale

Beklagte,

wegen Wahlanfechtung

hat die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main durch Richter am VG ...
als Berichterstatter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. 8. 2002 für Recht
erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerinnen haben die Kosten des Verfahrens gesamtschuldnerisch zu tragen.

Das Urteil ist im Kostenausspruch vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerinnen dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der
festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung
Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerinnen fechten die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten bei der Beklagten
an, die in der Zeit vom 5. 3. bis 8. 4. 2002 im Wege der Briefwahl stattfand. Das
Wahlergebnis wurde am 12. 4. 2002 bekannt gegeben; als Gleichstellungsbeauftragte
wurde Frau ... gewählt, als deren Stellvertreterin Frau ...

Die Klägerinnen haben am 26. 4. 2002 Klage erhoben. Es seien Manipulationen nicht ausgeschlossen gewesen, da die Beklagte den Wählerinnen für die Rücksendung der Wahlbriefe zum Teil – hinsichtlich der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten – selbstklebende Umschläge, zum Teil – hinsichtlich der Wahl der Stellvertreterin – nassklebende Umschläge zur Verfügung gestellt habe (was die Beklagte auch nicht bestreitet). Da folglich nicht durchweg sichergestellt gewesen sei, dass die Wahlumschläge richtig verschlossen gewesen seien, sei nicht ausgeschlossen, dass auf diese Weise das Wahlergebnis habe beeinflusst werden können. Darüber hinaus habe der Vorsitzende des Wahlvorstands seine Neutralitätspflicht verletzt, da er die Kandidatin, die letztlich auch gewählt worden sei, einer Reihe von Mitarbeiterinnen der Beklagten vorgestellt habe. Schließlich habe der Wahlvorstand das Informationsmaterial der Bewerberinnen an die längerfristig abwesenden, zum Teil in Erziehungsurlaub befindlichen Mitarbeiterinnen gesandt, nicht hingegen die Wahlwerbeunterlagen der Klägerin zu 6., die ebenfalls für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten kandidiert habe. Auch insoweit habe der Wahlvorstand folglich seine Neutralitätspflicht verletzt.

Die Klägerinnen beantragen,

festzustellen, dass die Wahl zur Gleichstellungsbeauftragten im Haus der Beklagten im März und April 2002 unwirksam ist.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, dass unabhängig von der Art der gewählten Umschläge Manipulationen an diesen immer möglich seien, im Fall der Verwendung von selbstklebenden Umschlägen aber nur unter erschwerten Umständen. Im Übrigen sei Sorge getragen worden, dass ein Zugriff auf die Wahlunterlagen nach deren Rücksendung ausgeschlossen gewesen sei. Der Vorsitzende des Wahlvorstands habe keine Werbung für Kandidatinnen betrieben. Das von den Klägerinnen angeführte Ereignis sei vereinzelt geblieben und habe sich zudem nur zufällig begeben, als der Vorsitzende des Wahlvorstandes sich im Gespräch mit Mitarbeiterinnen gefunden habe und Wahlbewerberinnen hinzugekommen seien. Im Übrigen habe der Vorsitzende des Wahlvorstands auch neue Mitarbeiterinnen, auf die Klägerin zu 6. – die frühere Gleichstellungsbeauftragte – aufmerksam gemacht. An die längerfristig abwesenden Mitarbeiterinnen seien im Übrigen die Wahlunterlagen aller Bewerberinnen um das Amt der Gleichstellungsbeauftragten übersandt worden.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter allein einverstanden erklärt.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte, insbesondere die Schriftsätze der Beteiligten, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Aufgrund des Einverständnisses der Beteiligten entscheidet der Berichterstatter allein (§ 87a Abs. 2, 3 VwGO).

Die Klage ist zulässig; denn nach § 16 Abs. 6 des Bundesgleichstellungsgesetzes (BGleiG) vom 30. November 2001 (BGBl. I S. 3234) können mindestens drei Wahlberechtigte die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin beim Verwaltungsgericht anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte. Folglich ist die hier erhobene Klage mit dem mit ihr verbundenen Feststellungsantrag statthaft und auch im Übrigen zulässig. Insbesondere ist sie fristgerecht erhoben worden, da sie innerhalb einer Frist von 12 Arbeitstagen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses erhoben worden ist.

Die Klage kann in der Sache aber keinen Erfolg haben. Wesentliche Verstöße gegen Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren, die ein Anfechtungsrecht im Sinne von § 16 Abs. 6 BGleiG begründen könnten, sind von den Klägerinnen nicht dargetan und auch sonst nicht ersichtlich.

Den Klägerinnen kann nicht gefolgt werden, soweit sie die Ungültigkeit der Wahl auf den Umstand stützen wollen, dass die Beklagte unterschiedliche und jedenfalls zum Teil selbstklebende Umschläge für die Rücksendung der Wahlumschläge verwendete. Dieser Umstand, der von der Beklagten nicht in Abrede gestellt wird, begründet keinen Verstoß gegen das Wahlverfahren oder gegen Wahlgrundsätze. Die Wahl hat den Grundsätzen der allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl zu entsprechen, insbesondere nach Maßgabe der Vorschriften der Gleichstellungsbeauftragten – Wahlverordnung vom 6. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3374), wie in § 1 dieser Verordnung bestimmt ist.

In Bezug auf die Verwendung von Umschlägen für die Rücksendung der Wahlumschläge im Fall der Briefwahl – wie hier – trifft die Verordnung keine ausdrückliche Regelung. Aus § 16 Abs. 3 der Verordnung geht lediglich hervor, dass für die Rücksendung der Wahlumschläge und der unterschriebenen Erklärung, die Wahlumschläge unbeobachtet gekennzeichnet zu haben, ein verschließbarer Freiumschlag zur Verfügung gestellt werden muss, der an den Wahlvorstand abzusenden oder diesem zu übergeben ist (§ 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 GleibVV). Diesem Erfordernis hat die Beklagte hier durch die Gestellung von selbstklebenden und nassklebenden Umschlägen Genüge getan. Es ist nicht ersichtlich, dass durch die Zurverfügungstellung von selbstklebenden Umschlägen das Wahlgeheimnis tangiert sein könnte. Zutreffend weist die Beklagte darauf hin, dass Manipulationen, insbesondere ein vorzeitiges Öffnen durch Unbefugte, an nassklebenden Umschlägen leichter zu bewerkstelligen sein dürften als an selbstklebenden Umschlägen, die, wie der Berichterstatter aus eigener Erfahrung weiß, beim Öffnen in der Regel reißen. Ein vorzeitiges Öffnen durch Unbefugte kann

jedenfalls im Fall der Verwendung von selbstklebenden Umschlägen leichter erkannt werden als im Fall der Verwendung von nassklebenden Umschlägen. Ein Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften kann in der Verwendung selbstklebender Umschläge folglich nach keiner Betrachtungsweise gesehen werden.

Abgesehen davon haben die Klägerinnen aber auch nicht ansatzweise dargetan, dass sie begründete Anhaltspunkte für die Annahme haben können, es sei tatsächlich zu den von ihnen befürchteten Manipulationen gekommen. Dafür reicht es nicht aus, lediglich darauf hinzuweisen, dass im Fall der Verwendung selbstklebender Umschläge eine Manipulation denkbar sei. Vielmehr hätten die Klägerinnen darlegen müssen, aufgrund welcher Umstände die Annahme zumindest möglich erscheinen soll, dass es tatsächlich zu entsprechenden Manipulationen, d. h. insbesondere zum vorzeitigen Öffnen der Umschläge durch Unbefugte und Austausch der in den Umschlägen befindlichen Wahlumschläge, gekommen sei. Dergleichen haben die Klägerinnen selbst indes nicht behauptet. Die Klägerinnen haben auch nicht vorgetragen, dass entgegen der Behauptung der Beklagten die Wahlumschläge nicht bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Wahlergebnisses verschlossen aufbewahrt wurden, so dass sie Unbefugten zugänglich gewesen sein könnten. Schließlich haben die Klägerinnen, deren Vertreterin bei der Feststellung des Wahlergebnisses zugegen war, auch nicht vorgetragen, sie hätten an den Wahlbriefen Spuren festgestellt, die auf die Vornahme von Manipulationen der von ihr gefürchteten Art schließen lassen könnten. Die bloße Vermutung, es habe möglicherweise zu Manipulationen kommen können, reicht jedoch als Grund für eine Wahlanfechtung nicht aus.

Ein Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften kann auch nicht in dem von den Klägerinnen gerügten Verhalten des Vorsitzenden des Wahlvorstands gesehen werden. Dieser unterliegt zwar kraft seines Amtes einer Neutralitätspflicht, die auch zum Inhalt hat, dass er sich jeglicher Beeinflussung von Wählerinnen zugunsten oder zu Lasten bestimmter Bewerberinnen zu enthalten hat. Eine derartige Beeinflussung kann aber in dem von den Klägerinnen angeführten Verhalten nicht gesehen werden. Zum einen hat sich der Vorsitzende des Wahlvorstands – auf einen Einzelfall beschränkt – nicht gezielt darum bemüht, für bestimmte Bewerberinnen um das Amt der Gleichstellungsbeauftragten zu werben oder diese auch nur einem größeren Kreis von Mitarbeiterinnen bekannt zu machen.

Er hat diese lediglich im Rahmen eines persönlichen Gesprächs mit Kolleginnen vorgestellt, als sie zufällig vorbeikamen. Zum anderen hat er dies auch – wiederum auf Einzelfälle beschränkt – zugunsten der Klägerin zu 6., der früheren Gleichstellungsbeauftragten, getan. Dies haben die Klägerinnen zuletzt auch nicht mehr substantiiert bestritten.

Es hätte dem Vorsitzenden des Wahlvorstands zwar besser angestanden, diesbezüglich keinerlei Aktivitäten zu entfalten, also auch auf in privaten Gesprächen sonst übliche Vorstellungen von Mitarbeiterinnen oder ähnliches gänzlich zu verzichten. Ein Verstoß gegen seine Neutralitätspflicht, der einen Wahlanfechtungsgrund darstellen

könnte, ist in diesem Verhalten des Vorsitzenden des Wahlvorstands jedoch noch nicht zu sehen. Zudem dürfte das von den Klägerinnen gerügte Verhalten auch nicht geeignet sein, erkennbar Auswirkungen auf das Wahlergebnis begründen zu können. Daran wäre von vornherein nur zu denken, wenn es sich gerade nicht – wie hier – um zufällige und vereinzelt gebliebene Begebenheiten gehandelt hätte.

Schließlich kann auch eine Verletzung von Vorschriften über die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten in Bezug auf die Übersendung von Wahlunterlagen der einzelnen Bewerberinnen an die in Erziehungsurlaub befindlichen oder sonst längerfristig abwesenden Mitarbeiterinnen nicht gesehen werden. Diesbezüglich haben die Klägerinnen eine Benachteiligung der Klägerin zu 6., der früheren Gleichstellungsbeauftragten, lediglich unsubstantiiert behauptet. Schon diese Behauptung haben sie im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht mehr aufrecht erhalten, nachdem die Beklagte eine Kopie des Schreibens des Wahlvorstands vom 20.3.2002 einschließlich der beigelegten Anlagen vorgelegt hat, aus dem hervorgeht, dass der Wahlvorstand die Wahlunterlagen sämtlicher Bewerberinnen um das Amt der Gleichstellungsbeauftragten an die betreffenden, längerfristig abwesenden Mitarbeiterinnen der Beklagten gesandt hat. Die Vertreterin der Klägerinnen hat in der mündlichen Verhandlung auf ausdrückliches Befragen des Berichterstatters auch nicht substantiiert darlegen können, dass eine oder mehrere der längerfristig abwesenden Mitarbeiterinnen diese Unterlagen oder jedenfalls die Unterlagen der Klägerin zu 6. nicht bekommen hätten. Nach alledem ist für das Gericht nicht ersichtlich, dass der Vortrag der Beklagten insoweit unzutreffend sein sollte. Folglich ist – ohne dass es insoweit einer Beweisnahme bedürfte – zu unterstellen, dass alle längerfristig abwesenden Mitarbeiterinnen der Beklagten das Informationsmaterial aller Bewerberinnen um das Amt der Gleichstellungsbeauftragten erhalten haben. Ein Verstoß gegen Wahlvorschriften kann folglich auch insoweit nicht angenommen werden.

Da die Klägerinnen unterliegen, haben sie die Kosten des Verfahrens zu tragen (§ 154 Abs. 1 VwGO). Da das streitige Rechtsverhältnis hier gegenüber dem kostenpflichtigen Teil nur einheitlich entschieden werden kann, sind die Kosten den Klägerinnen als Gesamtschuldnerinnen aufzuerlegen (§ 159 Satz 2 VwGO).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht

Ernannt wurden:

Zur AR'in : JAmfr. Anke Haas und Dagmar Schildknecht.

JInsp.'in Claudia Kümmel und JInsp. Heinrich Fenner wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Vors. Richter am OLG Axel Eimer in Frankfurt am Main.

Aus sonstigen Gründen:

JInsp.'in Diana Richter sowie JInsp.'in z. A. Michaela Becker-Dilges.

Landgerichte

Ernannt wurde:

Zum Richter am LG : Richter auf Probe Kai Lehmann-Fritsche in Frankfurt am Main – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Bestellt wurde:

Zum Handelsrichter : Heinrich Kernebeck b. d. LG Wiesbaden.

Eingewiesen in eine
Planstelle der BesGr. A 13
mit Amtszulage nach

Fußnote 13 BBesG : OAR Patrik Wagner in Limburg a. d. Lahn und Holger Schlosser in Wiesbaden.

Ernannt wurden:

Zum OAR : AR Frank Schmid in Frankfurt am Main;

zur Amfr. : OInsp.'in Sigrid Engelhard in Kassel;

zum OInsp. : Insp. Rolf Günter Krämer in Frankfurt am Main;
zum Insp. : AmtsInsp. Rolf Günter Krämer in Frankfurt am Main durch
Überleitung in den gehobenen Justizdienst;
zur JInsp.'in. : JInsp.'in. z. A. Julia Keul in Frankfurt am Main;

JInsp.'in Christine Illig in Darmstadt und JInsp. Steffen Käckell in Frankfurt am Main
wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

JAmtfr. Anette Sandrock v. d. LG Wiesbaden a. d. Hessische Ministerium der Justiz.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

OAR Erwin Mengel in Fulda.

Aus sonstigen Gründen:

JInsp.'in Melanie Hau in Frankfurt am Main.

Amtsgerichte:

Eingewiesen in eine
Planstelle der BesGr. A 13
mit Amtszulage nach
Fußnote 13 BBesG

: OAR Mathias Pauels in Friedberg (Hessen).

Ernannt wurden:

Zur OAR'in : AR'in Friederike Siegismund-Knauff in Wiesbaden;

zum OAR : AR Otto Wolf in Darmstadt und Klaus Rühl in Gießen;

zur AR'in : JAmtfr. Maria Rita Golbach in Hünfeld, Anette Heimstädt,
Gabriele Volkmann in Langen (Hessen) und Brigitte
Bleßmann in Rüsselsheim;

zum AR : JAmtm. Andreas Repp, Lutz Scheld in Gießen, Rüdiger
Schulz in Hanau, Walter Schildknecht in Kassel und
Manfred Clauß in Michelstadt;

zur JAmtfr. : JOInsp.'innen Beate Koenen in Fürth, Petra Geiger in
Michelstadt und Heike Wüst in Wiesbaden;

zum JAmtm. : JOInsp. Volker Thorke in Langen (Hessen);

- zur JOInsp.'in. : JInsp.'innen Dorothea Frölich in Kassel, Britta Ihnst in Wiesbaden und Diana Eisfeld in Wolfhagen;
- zum JOInsp. : JInsp. Sven Herchel in Michelstadt;
- zum OInsp. : Insp. Rolf Dieter Weisbauer in Frankfurt am Main;
- zur JInsp.'in : JInsp.'in z. A. Brit Rühlemann in Gießen unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit;
JOS'in Kerstin Dell in Frankfurt am Main; JInsp.'innen z. A. Claudia Funk in Bad Hersfeld, Ina Knapp in Bad Schwalbach, Christina Bär, Cathleen Berend, Doreen Jakob, Anke Oberheim, Stefanie Simon in Frankfurt am Main, Verena Gölzhäuser, in Gießen, Stephanie Thiel in Hanau, Nicole Roos, Annabelle Vogler in Hünfeld, Dagmar Döring, Yvonne Dizdarevic, Yvonne Leuschner in Kassel, Anja Arand in Langen (Hessen), Nadine Kramer in Limburg a. d. Lahn und Romy Bembenek in Rüdesheim am Rhein;
- zum JInsp. : JInsp. z. A. Holger Boßammer in Biedenkopf, Thorsten Derichs in Darmstadt, Edgar Wallmeroth in Weilburg unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit;
AmtsInsp. Rolf Dieter Weisbauer in Frankfurt am Main durch Überleitung in den gehobenen Justizdienst, und JInsp. z.A. Raphael Bochnia in Kassel;
- zur JInsp.'in z. A. : Rpfl.-Anw.-innen Anja Lüdiger, Julia Mans, Sonja Ruschkowski in Frankfurt am Main, Sabine Hansel, Susan Hübner, Katja Lemmer, Sonja Weimer, Christina Woelke in Gießen, Sylvia Haves, Maïke Hermann, Gesine Münch, Jana Platte, Anke Rudat, Britta Schade und Katharina Zygmunt in Kassel – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum JInsp. z. A. : Rpf.-Anw. Patrick Ommert in Frankfurt am Main sowie Alexander Beer, Andreas Muth, Jens Röhm in Gießen und Moritz Brodtko in Wiesbaden – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

JInsp.'innen Christine Hentschel in Büdingen, Nicole Helmer, Heike Weber in Frankfurt am Main, Julia Bruns in Hünfeld und Claire Conrad in Weilburg wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

JInsp.'innen Sandra Biegel v. d. AG in Hünfeld a. d. AG in Eschwege, Regina Schmidt v. d. AG in Gießen a. d. OLG in Frankfurt am Main, Sandra Schmidt v. d. AG in Gießen a. d. OLG in Frankfurt am Main, Tanja Schmidt v. d. AG in Gießen a. d. OLG in Frankfurt am Main; JInsp. Marco Mayer v. d. AG Wiesbaden a. d. OLG in Frankfurt am Main, Markus Stub v. d. AG in Wiesbaden a. d. OLG in Frankfurt am Main; JInsp.'innen z. A. Nadine Kramer v. d. AG in Kassel a. d. AG in Limburg a. d. Lahn, Doreen Olewicz v. d. AG in Wiesbaden a. d. AG in Offenbach am Main , Nicole Roos v. d. AG in Frankfurt am Main a. d. AG in Hünfeld sowie JInsp. z. A. Thorsten Derichs v. d. AG in Darmstadt a. d. LG in Wiesbaden.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

AR Edwin Simmich in Biedenkopf und Artur Koch in Gelnhausen.

Aus sonstigen Gründen:

JInsp.'in Judith Mans in Frankfurt am Main.

Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht

Ernannt wurde:

Zum AR : JAmtm. Matthias Gesang.

Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten

Ernannt wurden:

Zur JInsp.'in : JInsp.'innen z. A. Anja Rösch, Anika Waldmann in Frankfurt am Main und Natalie Eckel in Hanau.

JInsp.'in Jennifer Mill in Frankfurt am Main wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Richterinnen und Richter auf Probe

Ernannt wurde:

Assessorin Katja Zießler – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Probe – zur Richterin auf Probe.

Ausgeschieden sind:

Notarin Gabriele Schullerus in Kirchhain, Notarin Dr. Magda Klein in Frankfurt am Main, Notarin Karla Köhler in Frankfurt am Main, Notarin Erika Brandenstein in Michelstadt, Notar Walter Menje in Bad Homburg v. d. Höhe, Notar Dr. Karl Heyn, Notar Karl Heinz Reitzlein, Notar Dr. Norbert Schork, Notar Dr. Rüdiger Volhard in Frankfurt am Main, Notar Klaus Peter Möller in Gießen, Notar Paul Wagner in Kassel, Notar Christian Rauberger in Eschborn, Notar Karl-Heinz Kolpin in Frankfurt am Main, Notar Dr. Klaus Schmalz in Frankfurt am Main, Notar Dr. Heinrich Möllmann in Witzenhausen, Notar Dr. Hermann Gietz in Eltville, Notar Heinrich Golzer in Darmstadt, Notar Dr. Rolf Berninger in Frankfurt am Main, Notar Fritz Steinacker in Frankfurt am Main, Notar Dr. Rolf-Rüdiger Stroth in Frankfurt am Main, Notar Günther Lubich in Viernheim, Notar Willi Rudolf in Frankfurt am Main, Notar Gert Siebert in Marburg, Notar Peter-Jochen Kruse in Maintal, Notar Dr. Wolfgang Müller in Frankfurt am Main, Notar Arno Crössmann in Frankfurt am Main, Notar Theodor Weigel in Frankfurt am Main, Notar Alfred Ritter in Offenbach am Main, Notar Dr. Ulrich Fritze in Frankfurt am Main, Notar Prof. Dr. Manfred Schiedermaier in Frankfurt am Main, Notar Gerhard Kinkel in Wiesbaden, Notar Benno Erhard in Bad Schwalbach, Notar Alfred Fleischmann in Hanau, Notar Adolf Ober in Wiesbaden, Notar Klaus H. Roquette in Frankfurt am Main, Notar Ernst Wilke in Hofgeismar, Notar Dr. Herbert Haischmann in Dreieich, und Notar Horst Bergenroth in Gießen – wurden auf ihren Antrag aus dem Notaramt entlassen.

Justizvollzugsanstalten

Ernannt wurden:

Zur Studiendirektorin : Rektorin Petra Henschel in Frankfurt am Main III;
zum Psychologiedirektor : Psychologieoberrat Klaus Schonhart in Wiesbaden;
zum RR z.A. : Assessor Matthias Blosche in Weiterstadt – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
zum AR : Amtm. Reinhard Rode in Kassel I;
zur Amtfrau : Olnsp.'in Marion Fink in Gießen;
zum Amtm. : Olnsp. Wolfgang Kipper in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus – und Alfred Braun in Weiterstadt;
zur Olnsp.'in : Insp.'in Kerstin Heinz in Butzbach;
zum Olnsp. : Insp. Thomas Hack in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus – und Stefan Karst in Wiesbaden;

Eingewiesen in eine
Planstelle der BesGr. A 9
mit Amtszulage nach
Fußnote 3 BBesG

- : Amtsinsp.'in i. JVD Kerstin Haas-Popp und Judith Schon
in Frankfurt am Main III;
Amtsinsp. i. JVD Peter Kadel und Karl-Heinz Neu in Darm-
stadt – Fritz-Bauer-Haus –, Jürgen Gesell und Raimund
Hartel in Dieburg, Wilhelm Karger, Peter Scherf und
Hermann Hans Schickedanz in Frankfurt am Main I, Erwin
Neurath und Wolf Dieter Pilger in Kassel III, Armin Buckow
in Rockenberg, Klaus Schnatz in Weiterstadt;
Betriebsinsp. Axel Hohmann und Dieter Oesterling in
Kassel I;
- zum Pflegevorsteher : Oberpfleger Friedrich Ständer in Kassel I;
- zur Amtsinsp.'in i.JVD : HSekr.'in i.JVD Corrina Heinen in Frankfurt am Main I,
Sigrid Kunze in Weiterstadt und Ilona Richter in Wiesba-
den;
- zum Amtsinsp. i.JVD : HSekr. i.JVD Wolfgang Bromacher, Matthias Freund,
Jürgen Kling, Andreas Müller und Thomas Schneider in
Frankfurt am Main I, Jürgen Böger, Rolf Dölle, Bernd
Kalkofe, Peter Lunitz, Uwe Smid und Horst Wicker in
Kassel I, Horst Müller in Kassel III, Berthold Gehringer in
Rockenberg, Hans-Dieter Krug und Uwe Rux in Wies-
baden;
- zum Betriebsinsp. : HWerkmstr. Martin Schrom in Kassel I;
- zur HSekr.'in i.JVD : OSekr.'in i.JVD Kerstin Hammermeister in Frankfurt am
Main III und Katrin Zepezauer in Weiterstadt;
- zum HSekr. i.JVD : OSekr. i.JVD Norbert Neugebauer in Butzbach, Michael
Rose, Stefan Schürmann, Thomas Siegmund und Michael
Will in Frankfurt am Main I, Michael Etzel in Fulda,
Michael Gebhardt, Michael Hohmann, Rainer Nowotzin,
Jürgen Rempe, Claus Schmidt, Stefan Schmitz, Frank
Sonntag und Roland Voigt in Kassel I, Karsten Baumann
in Limburg, Michael Schmid in Rockenberg, Jörg Heuplick
und Armin Weigel in Schwalmstadt, Karsten Lehmann in
Weiterstadt, Andreas Breitung, Holger Helfrich, René
Henß, Thomas Müller und Rolf Schindler in Wiesbaden;
- zur HSekr.'in : OSekr.'in Nicole Rieth und Andrea Zander in Kassel I,
Lydia Seger in Rockenberg;

- zum HSekr. : OSekr. Dieter Klee in Butzbach;
- zum HWerkmstr. : OWerkmstr. Holger Schwab in Kassel I und Thomas Lumpe in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –;
- zum Abteilungspfleger : Stationspfleger Volker Leithäuser in Frankfurt am Main I, Hamidreza Lotfi und Thorsten Wicke in Kassel I;
- zur Stationsschwester : Krankenschwester Dana Lipsius in Weiterstadt;
- zur OSekr.'in i. JVD : OSekr.'in i. JVD z. A. Esther Copia-Schikatis in Dieburg und Anett Weber in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Janka Feustel in Weiterstadt – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
OSekr.'in i. JVD z. A. Kathrin Ebinger und Carmen Klein in Frankfurt am Main III;
- zum OSekr. i. JVD : OSekr. i. JVD z. A. Marco Oliver Dembeck in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Lars Willsch in Dieburg, Matthias Schäffer in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Thilo Fritsche in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Markus Albrecht und Klaus Labuske in Weiterstadt – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
OSekr. i. JVD z. A. Roberto Giallongo in Frankfurt am Main I und Timo Deichmann in Weiterstadt;
- zur OSekr.'in : Sekr.'in Michaela Wernig in Weiterstadt;
- zum OSekr. : Sekr. Andreas Rau in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –;
- zum OWerkmstr. : OWerkmstr. z. A. Frank Blatt in Frankfurt am Main III und Thomas Pulver in Wiesbaden – beide unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- zum Krankenpfleger : Krankenpfleger z. A. Stefan Baumbach in Frankfurt am Main I – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- zur OSekr.'in i. JVD z. A. : OSekr.Anw.'in i. JVD Angela Ditzer und Silja Wiegand in Frankfurt am Main III, Semra Cirakoglu in Kassel I und Janet Hankel in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt – – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum OSekr. i. JVD z. A. : OSekr.Anw. i. JVD Tobias Ligeti und Dirk Tumala in Butzbach, Clemens Berg in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –,

Markus Graupner in Dieburg, Markus Loose, Roland Schmelig und Thorsten Schneider in Frankfurt am Main I, Christof Glotzbach-Sehrt in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Klaus Haase, Markus Häusling und Frank Strenge in Kassel I, Jens Mißler in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Torsten Böhle und Timo Deichmann in Weiterstadt, Abderrazzak El Bakri, Enrico Leutsch, Marc Schmidt, Patrick Wethlow und Andreas Winterland in Wiesbaden – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

HSekr.'in i. JVD Nicole Poludniok in Frankfurt am Main III, HSekr. Markus Storr in Gießen, OSekr. i. JVD Stephan Boog und Jochen Meckbach in Weiterstadt wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

ROR Arno Roth v. d. JVA Weiterstadt a. d. JVA Kassel I; Olnsp. Alfred Braun v. d. JVA Butzbach a. d. JVA Weiterstadt; Insp.Anw.'in m. DLA Mandy Engel v. d. JVA Weiterstadt a. d. JVA Frankfurt am Main III; HSekr. i. JVD Jörg Frank v. d. JVA Weiterstadt a. d. JVA Frankfurt am Main I; OSekr.'in i. JVD Anette Pfister v. d. JVA Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus – a. d. JVA Frankfurt am Main III und Nicole Bodenheimer v. d. JVA Wiesbaden a. d. JVA Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –; OSekr. i. JVD Thorsten Düker v. d. JVA Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus – a. d. JVA Kassel III, Jürgen Heinemann v. d. JVA Dieburg a. d. JVA Kassel III, Ole Krack v. d. JVA Frankfurt am Main I a. d. JVA Weiterstadt und Jörn Verseemann v. d. JVA Frankfurt am Main I in den Geschäftsbereich des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen a. d. JVA Werl; OSekr.'in i. JVD z. A. Tina Pfalzgraf v. d. JVA Kassel I a. d. JVA Kassel III; OSekr. i. JVD z. A. Alexander Uhrig v. d. JVA Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus – a. d. JVA Weiterstadt.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Medizinaldirektorin Dr. Angelica Sauer in Frankfurt am Main I, Amtfrau Monika Klein in Frankfurt am Main III, Amtm. Peter Lotter in Schwalmstadt und Claus Apel in Weiterstadt, Amtsinsp. i. JVD Werner Briese, Manfred Retzlaff und Peter Stork in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Günther Becker in Kassel I, Klaus-Dieter Schulz in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, HSekr. i. JVD Jürgen Koch in Gießen und Gerhard Waßmann in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Justizministerium

1. Eine Richterin oder einen Richter, eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt als Referatsleiterin bzw. Referatsleiter eines Referats im Bereich des Justizprüfungsamtes und der Referatsgruppe Aus- und Fortbildung, dessen Zuschnitt im Hinblick auf mögliche organisatorische Änderungen noch nicht abschließend beschrieben werden kann.

Ein Tätigkeitsschwerpunkt des Referates wird die Herstellung und Betreuung strafrechtlicher und strafprozessualer Prüfungsaufgaben sein, zu dem nach näherer Absprache einige weitere Aufgaben aus den Bereichen Ausbildung, Prüfung und Fortbildung hinzukommen sollen.

Neben einem ausgeprägten Interesse an Fragen der juristischen Ausbildung und Prüfung erfordert die Tätigkeit sehr gute Rechtskenntnisse, die Fähigkeit zu systematischem Vorgehen und zu juristischer Analyse, sprachliche Gewandtheit sowie die Bereitschaft zu kollegialer Zusammenarbeit.

Weiterhin wird von den Bewerberinnen oder Bewerbern Flexibilität sowie ein Engagement für die Modernisierung der Justiz erwartet.

Darüber hinaus sind Kenntnisse in den Standardcomputeranwendungen WORD und EXCEL von Vorteil.

2. Eine Rechtspflegerin oder einen Rechtspfleger der Abteilung I (Justizverwaltung).

Das Aufgabengebiet zu Nr. 2. umfasst folgende Tätigkeitsschwerpunkte:

- Personalangelegenheiten des nichtrichterlichen Dienstes
- Grundsatzangelegenheiten aus den Bereichen Besoldung, Versorgung und Beihilfe
- Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit Disziplinar- und Dienstaufsichtsachen
- Angelegenheiten der schwerbehinderten Menschen

Bewerberinnen und Bewerber sollten folgendes Anforderungsprofil erfüllen:

Allgemeine Voraussetzungen

- Leistungsbereitschaft
- Initiative
- Innovationsfähigkeit
- Kreativität
- Belastbarkeit

- Flexibilität
- Sicheres Auftreten
- Kenntnisse in den Standardcomputeranwendungen
- Word und Excel sind von Vorteil.

Besondere Voraussetzungen

- Fähigkeit zur internen und externen Zusammenarbeit
- Engagement für die Modernisierung der Justiz
- Verwaltungserfahrung in dem Aufgabengebiet wäre wünschenswert.

Ordentliche Gerichtsbarkeit

3. Zwei Richterinnen oder zwei Richter

am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 3. haben sich an dem im JMBL vom 1. März 1999 (S. 177, Buchst. B.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Weitere Anforderungen im Sinne von III. des Anforderungsprofils werden nicht gestellt.

4. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter

am Landgericht Kassel (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zur Nr. 4. haben sich an dem im JMBL vom 1. März 1999 (S. 175, Buchst. A.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Weitere Anforderungen im Sinne von III. des Anforderungsprofils werden nicht gestellt.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

5. Eine Richterin oder einen Richter

am Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel (R 2).

Arbeitsgerichtsbarkeit

6. Eine Amtsrätin oder einen Amtsrat (Besoldungsgruppe A 12 BBesG)

als Geschäftsleiterin oder als Geschäftsleiter

bei dem Arbeitsgericht Wetzlar.

Die Stelle ist am 1. April 2003 zu besetzen.

Sie ist nach der Dienstpostenbewertung vom 8. Juni 1999, Rundverfügung Nr. 2/99, entsprechend bewertet (§ 18 BBesG).

Aufgabengebiet zu Nr. 6.:

1. Die Tätigkeit der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters.
Insbesondere soll sie oder er
 - den Geschäftsbetrieb mit sachlicher und personeller Weisungsbefugnis überwachen,
 - für einen reibungslosen Ablauf des Publikumsverkehrs sorgen,
 - den amts- und tarifgerechten Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter überwachen,
 - darauf hinwirken, dass die Vorschriften für den Geschäftsbetrieb sowie die haushalts- und dienstrechtlichen Vorschriften eingehalten werden,
 - die Bereitschaft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Unterbreitung von Verbesserungsvorschlägen fördern,
 - für die Arbeitseinweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sorgen,
 - dazu beitragen, dass die theoretische Aus- und Fortbildung durch die praktische Unterweisung wirkungsvoll ergänzt wird,
 - den Einsatz von Vordrucken und Geräten regeln und überwachen.

2. Alle in der Arbeitsgerichtsbarkeit anfallenden Rechtspflegertätigkeiten, insbesondere Rechtsantragstelle, telefonische Auskünfte, Mahnverfahren, Kostenfestsetzungsverfahren sowie die Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung des Rechtsanwalts nach §§ 127, 128 BRAGO.

Qualifikationserfordernisse zu Nr. 6.:

- I. Allgemeine Voraussetzungen
 - Laufbahnprüfung für den Rechtspflegerdienst oder für die Arbeitsgerichtsbarkeit ernannte Rechtspflegerin oder Rechtspfleger,
 - Befähigung zur Ausbildung,
 - Pflichtbewusstsein,
 - Flexibilität,
 - überdurchschnittliches Engagement und Verantwortungsbewusstsein,
 - sicheres Auftreten,
 - überdurchschnittliche Belastbarkeit.

- II. Besondere Voraussetzungen
 1. Fachkompetenz
 - sehr gute Fachkenntnisse aller einschlägigen Rechtsgrundlagen, insbesondere des materiellen Arbeitsrechts, des bürgerlichen Rechts, des Kosten- und Verfahrensrechts der ZPO und des ArbGG, der Grundzüge des Sozialrechts sowie des Entschädigungsrechts (ERiEG, ZSEG),
 - Kenntnisse und Fertigkeiten beim Einsatz der Informationstechnik,

- gute Kenntnisse im Tarif-, Dienst- und Haushaltsrecht und im Liegenschaftswesen,
- klares Urteilsvermögen, Entscheidungsfreude.

2. Soziale Kompetenz

- Einfühlungsvermögen in personelle Probleme,
- Freude am Umgang mit Bürgern (bürgerfreundliches Verhalten),
- Kontaktfreudigkeit, Gesprächsbereitschaft.

3. Führungskompetenz

- Fähigkeit zur Mitarbeiterführung und Motivation,
- Durchsetzungsvermögen,
- überdurchschnittliches Verhandlungsgeschick.

4. Organisatorische Kompetenz

- gute Kenntnisse im Modernisierungsprozess entsprechend dem WIBERA-Gutachten und den Richtlinien Verwaltung 2000,
- überdurchschnittliches Organisationsgeschick.

Auf der Stelle wird ein Beamter in Unterbesetzung geführt.

7. Eine Amtfrau oder einen Amtmann

(Rechtspflegerin oder Rechtspfleger – Besoldungsgruppe A 11 BBesG; als Vertreterin oder Vertreter der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters)

bei dem Arbeitsgericht Wiesbaden.

Die Stelle ist am 1. April 2003 zu besetzen.

Sie ist nach der Dienstpostenbewertung vom 8. Juni 1999, Rundverfügung Nr. 2/99, entsprechend bewertet (§ 18 BBesG).

Aufgabengebiet zu Nr. 7.:

1. Alle in der Arbeitsgerichtsbarkeit anfallenden Rechtspflegertätigkeiten, insbesondere Rechtsantragstelle, telefonische Auskünfte, Mahnverfahren, Kostenfestsetzungsverfahren sowie die Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung des Rechtsanwalts nach §§ 127, 128 BRAGO.
2. Die Vertretung der geschäftsleitenden Beamtin oder des geschäftsleitenden Beamten.

Qualifikationserfordernisse zu Nr. 7.:

I. Allgemeine Voraussetzungen

- Laufbahnprüfung für den Rechtspflegerdienst,
- Pflichtbewusstsein,
- Flexibilität,

- erhöhte Belastbarkeit,
- gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen,
- Engagement und Verantwortungsbewusstsein,
- sicheres Auftreten.

II. Besondere Voraussetzungen

1. Fachkompetenz

- besonders gute Fachkenntnisse aller einschlägigen Rechtsgrundlagen, insbesondere des materiellen Arbeitsrechts, des bürgerlichen Rechts, des Verfahrensrechts der ZPO und des ArbGG, der Grundzüge des Sozialrechts sowie des Kosten- und Entschädigungsrechts (ERiEG, ZSEG),
- gute Kenntnisse beim Einsatz von Informationstechnik,
- Kenntnisse im Tarif-, Dienst- und Haushaltsrecht,
- klares Urteilsvermögen, Entscheidungskompetenz.

2. Soziale Kompetenz

- Freude am Umgang mit Bürgern (bürgerfreundliches Verhalten),
- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft,
- Verhandlungsgeschick.

3. Führungskompetenz

- Fähigkeit zur Personalführung

4. Organisatorische Kompetenz

- Organisationsgeschick.

Sozialgerichtsbarkeit

8. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Hessischen Landessozialgerichts in Darmstadt (R 3 mit Amtszulage nach Fußnote 3).

Anforderungsprofil zu Nr. 8:

1. Berufserfahrung

- Mehrjährige Tätigkeit in einem gehobenen Richteramt
- Mehrjährige Erfahrung mit Aufgaben der Gerichtsverwaltung;

2. Fachkompetenz

- Herausragende, breitgefächerte Rechtskenntnisse
- Fähigkeit zur wissenschaftlichen Arbeit und die Kompetenz,
- die Rechtsprechung nach außen zu vertreten

- praktische richterliche Erfahrung in mindestens drei der folgenden Rechtsgebiete:
 - O Rentenversicherung, Krankenversicherung, Vertragsarztrecht, Pflegeversicherung,
 - O Unfallversicherung, Arbeitsförderungsrecht, Schwerbehindertenrecht,
 - O Soziales Entschädigungsrecht, Erziehungsgeldrecht
 - Langjährige Erfahrungen mit Projekten der Modernisierung der Gerichtsbarkeit
 - O (Planung und Einsatz von IT- und Kommunikationstechniken) und der Personalentwicklung
 - O (Optimierung von Arbeitsabläufen und neuem Haushaltsrecht)
 - Verständnis für soziale und wirtschaftliche Zusammenhänge;
3. Leitungskompetenz
- Teamfähigkeit
 - Verantwortungsbereitschaft
 - Verhandlungsgeschick
 - Integrations- und Ausgleichsfähigkeit
 - Kommunikationsfähigkeit
 - Repräsentationsfähigkeit
 - Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit den Gremien der richterlichen Selbstverwaltung
 - und den Beteiligungsgremien;
4. Selbstmanagement/Eigeninitiative/Belastbarkeit
- Effektives Gestalten und Optimieren von eigenen Arbeitsabläufen
 - Zügige und konzentrierte Arbeitsweise
 - Zeitgerechte Erledigung auch umfangreicher Dezernats- und Verwaltungsarbeit
 - Innovationsbereitschaft
 - Flexibilität
 - Fortbildungsbereitschaft;
5. Soziale Kompetenz
- Ausgeprägte Fähigkeit zu motivierender Zusammenarbeit
 - sowohl im richterlichen als auch im nichtrichterlichen Dienst (Vorbildfunktion im Team)
 - Fähigkeit zur Selbsteinschätzung, Selbstkritik und Selbstreflexion
 - Sensibilität für die Belange Anderer, insbesondere der Verfahrensbeteiligten
 - Besondere Umsicht, ruhige Sachlichkeit in allen Situationen.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 8. haben sich an dem vorstehenden Anforderungsprofil auszurichten.

9. Eine Psychologiedirektorin oder einen Psychologiedirektor für den Neuaufbau und die Leitung eines Behandlungsschwerpunkts für Sexualstraftäter bei der Justizvollzugsanstalt Butzbach.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern zu Nr. 9. wird insbesondere erwartet, dass sie

- über langjährige Vollzugserfahrungen in verschiedenen Vollzugseinrichtungen verfügen,
- eine langjährige Leitungserfahrung nachweisen können,
- Erfahrungen in Justizvollzugsanstalten der Sicherheitsstufe I mit langstrafigen Gefangenen nachweisen und
- über die Fähigkeit zur konzeptionellen Arbeit verfügen.

Daneben werden von den Bewerberinnen oder den Bewerbern folgende Kompetenzen erwartet:

- Fach- und Verwaltungskompetenz,
- Leitungserfahrung und Entscheidungskompetenz,
- Kooperations- und Integrationsfähigkeit (insbesondere Fähigkeit und Bereitschaft zur Teamarbeit),
- soziale Kompetenz (insbesondere Kommunikations- und Konfliktfähigkeit),
- Organisationsgeschick und Eigeninitiative,
- Flexibilität.

10. Eine Oberinspektorin oder einen Oberinspektor (Sachgebietsleitung Personal- und allgemeine Verwaltung) bei der Justizvollzugsanstalt Kassel I.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung zu Nr. 10. wird insbesondere erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber dem folgenden Anforderungsprofil entspricht:

- Führungskompetenz/-erfolg
- Auffassungsgabe/geistige Beweglichkeit
- Mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Verantwortungsbewusstsein/-bereitschaft
- Organisationsfähigkeit
- Zusammenarbeit
- Betriebswirtschaftliches Denken und Handeln
- Servicebewusstsein.

Herausgehobene Anforderungen:

- Organisationsfähigkeit.

11. Eine Oberinspektorin oder einen Oberinspektor
(Bereichsleiterin oder Bereichsleiter im Unterkunftsgebäude B)
bei der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung zu Nr. 11. wird insbesondere erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber dem folgenden Anforderungsprofil entspricht:

- Führungskompetenz/-erfolg
- Auffassungsgabe/geistige Beweglichkeit
- Mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Verantwortungsbewusstsein/Verantwortungsbereitschaft
- Organisationsfähigkeit
- Verhandlungsgeschick/Fähigkeit sich durchzusetzen
- Zusammenarbeit
- Entscheidungskompetenz
- Konfliktmanagement
- Soziales Verhalten

12. Eine Technische Oberinspektorin oder einen Technischen Oberinspektor
(Leiterin oder Leiter einer Ausbildungswerkstatt mit zusätzlichen Koordinierungsaufgaben im Ausbildungs- und Werkbereich)
bei der Justizvollzugsanstalt Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung zu Nr. 12. wird insbesondere erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber dem folgenden Anforderungsprofil entspricht:

- Grundkenntnisse im Vollzugsrecht
- Kenntnisse der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften
- Grundkenntnisse im betrieblichen Rechnungswesen
- EDV-Kenntnisse
- Führungskompetenz/-erfolg
- Mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Verantwortungsbewusstsein/Verantwortungsbereitschaft
- Organisationsfähigkeit
- Zusammenarbeit
- Entscheidungskompetenz
- Pädagogische Fähigkeiten
- Soziale Kompetenz.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg zu richten:

Zu Nr. 1. bis **24. Januar 2003**, zu Nr. 2. bis 20. Januar 2003, zu Nr. 3. bis Nr. 5., Nr. 8. und Nr. 9. binnen drei Wochen an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden; zu Nr. 6. und Nr. 7. bis 22. Januar 2003 an den Präsidenten des Hessischen Landesarbeitsgerichts in Frankfurt am Main;

zu Nr. 10. bis Nr. 12. binnen drei Wochen an die Leitung der jeweiligen Justizvollzugsanstalt.

BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

von Roetteken/Rothländer: HBR Hessisches Bedienstetenrecht
Begründet von Arno Maneck und Herbert Schirmmacher;

7. Auflage, herausgegeben von Torsten v. Roetteken und Christian Rothländer unter Mitarbeit zahlreicher Fachleute.

Loseblattwerk in 13 Ordnern; Stand: November 2002; 19.258 Seiten, 306,- Euro;

R. v. Decker; Hüthig Fachverlage, Heidelberg.

Die Ende 1994 erschienene und seither schon durch 113 Ergänzungslieferungen stark erweiterte und aktualisierte 7. Auflage der von Arno Maneck und Herbert Schirmmacher begründeten und von Torsten v. Roetteken und Christian Rothländer fortgeführten Gesamtausgabe „Hessisches Bedienstetenrecht“ umfasst in mittlerweile 13 Ordner Kommentare und Textsammlungen zum Personalvertretungsrecht, zum Tarifrecht der Angestellten und Arbeiter, zum Beamten-, Disziplinar- und Richterrecht sowie zu den europäischen Grundlagen des Dienstrechts.

Teil I (Personalvertretungsrecht) enthält in zwei Ordnern Kommentare zum hessischen Personalvertretungsgesetz und zur Wahlordnung sowie die Texte des Bundespersonalvertretungsgesetzes und der wichtigsten Ausführungsvorschriften und sonstigen Bestimmungen zum HPVG.

Teil II (Tarifrecht Angestellte, 3 Ordner) und Teil III (Tarifrecht Arbeiter, 2 Ordner) enthalten umfassende Textsammlungen zum Tarifrecht der Angestellten und Arbeiter des

Landes und kommunalen Gebietskörperschaften. Neben den Tarifverträgen werden insbesondere die amtlichen erläuternden Hinweise des fachlich zuständigen Ministeriums zur Verfügung gestellt.

Teil IV (Beamten-, Disziplinar- und Richterrecht) enthält in 4 Ordnern das hessische Beamtengesetz, die hessische Disziplinarordnung und das hessische Richterrecht sowie die Wahlordnung zum hessischen Richterrecht, jeweils mit Kommentaren, ferner alle wesentlichen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Verwaltungsvorschriften zu diesen Materien.

In einem Ergänzungsband sind die für Arbeitnehmer, Beamte und Richter gemeinsam geltenden Vorschriften, Richtlinien und Erlasse gesammelt, insbesondere das Hessische Gleichberechtigungsgesetz mit den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, die Vorschriften über Beihilfen, Elternzeit, Umzugskosten usw..

Der Ergänzungsband 2 enthält die für das öffentliche Dienstrecht maßgeblichen europarechtlichen Vorschriften.

Die Kommentierungen zum HPVG, zum HBG, zu den Wahlordnungen und, soweit vorliegend, zur HDO und zum HRiG zeichnen sich durch hohes Niveau und sehr gute Brauchbarkeit für die Praxis aus. Die einzelnen Rechtsvorschriften werden systematisch und umfassend erläutert, wobei insbesondere die Rechtsprechung der hessischen Gerichte, auch unveröffentlichte Entscheidungen, berücksichtigt sind. Fragen, die sich in der täglichen Praxis stellen, finden in aller Regel eine informative Antwort.

Bedauerlich ist, dass die Kommentierung zum Hessischen Richterrecht noch bei weitem nicht abgeschlossen ist und offenbar seit einigen Jahren nicht mehr fortgeführt wird. Hiervon abgesehen ist das im Übrigen umfassende Werk ein äußerst nützliches Hilfsmittel für alle, die mit der Anwendung des hessischen Dienstrechts befasst sind.

Wiesbaden, den 14. November 2002

Dr. Franz Meilinger
Ministerialrat

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der jährliche Bezugspreis in Höhe von EURO 18,50 ist auf das Konto 100 002 590 bei der Nassauischen Sparkasse Wiesbaden (BLZ 510 500 15) (Staatshauptkasse Hessen) zu überweisen. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 1,07 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.